



Kreisjugendpflege

Sachbearbeiter: Herr Schülzle/Frau Schilling
Zimmer-Nr.
Telefon: 07433 – 921416 und 921418
Fax: 07433 – 921495
E-Mail: kreisjugendpflege@zollernalbkreis.de
Unser Zeichen: 401.4
Datum: Juli 2017

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehren- und Nebenamtliche, die mit Kindern und Jugendlichen gemäß § 72a SGB VIII arbeiten; Umsetzung im Zollernalbkreis – Abschluss einer Vereinbarung

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das am 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz wurde u. a. der § 72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ neu gefasst. So müssen, neben den hauptamtlich Beschäftigten, künftig **auch ehrenamtlich und nebenamtlich in der Jugendhilfe Tätige ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.**

Durch die Vorlage eines Führungszeugnisses soll verhindert werden, dass einschlägig vorbestrafter Personen Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

In seiner öffentlichen Sitzung am 16. 3. 2015 hat der Jugendhilfeausschuss des Zollernalbkreises hierzu ein Verfahren (vgl. § 72a Abs. 3 SGB VIII) beschlossen. Dieses Verfahren orientiert sich an einer vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) erarbeiteten und landesweit abgestimmten Arbeitshilfe. Die wesentlichen Eckpunkte werden nachfolgend vorgestellt:

Durch eine Vereinbarung (siehe Anlage 1) zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Kreisjugendamt) und Ihrem Verein/Verband soll sichergestellt werden, dass keine Person eingesetzt wird, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist (vgl. hierzu § 72a Abs. 1 und 2 SGB VIII).

Der Verein/Verband hat die Tätigkeitsbereiche für ein erweitertes Führungszeugnis nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu den Kindern und Jugendlichen festzulegen. Zu diesem Zweck kann auf das Muster Prüfschema Anlage 3 zurückgegriffen werden.

Wir empfehlen Ihnen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung alle in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen zu prüfen.

Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis für den jeweiligen Bereich vorgelegt werden muss, ist innerhalb Ihres Vereins/Verbandes zu dokumentieren (vgl. Muster Anlage 5).

Postanschrift
Landratsamt Zollernalbkreis
Hirschbergstraße 29
72336 Balingen

Telefon 07433 / 92-01
Telefax 07433 / 92-1666
E-Mail post@zollernalbkreis.de

Öffnungszeiten
Mo-Do 08.00 - 12.00 Uhr
Do 15.00 - 17.30 Uhr
Fr 08.00 - 12.30 Uhr

und rund um die Uhr auf
www.zollernalbkreis.de

Bankverbindungen
Sparkasse Zollernalb
IBAN DE54 6535 1260 0024 0000 79
BIC SOLADES1BAL

Volksbank Hohenzollern-Balingen eG
IBAN DE22 6416 3225 0017 0000 09
BIC GENODES1VHZ

Sie müssen sich in diesen Fällen *vor Beginn der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen* (d.h. mindestens alle 5 Jahre) ein *erweitertes polizeiliches Führungszeugnis* vorlegen lassen, um auszuschließen, dass Personen, die z.B. wegen (sexuellen) Gewaltdelikten gegen Minderjährige rechtskräftig verurteilt wurden, tätig werden. Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis reicht aus, danach ist dieses dem Betroffenen zurückzugeben. Für ehrenamtlich Tätige ist das erweiterte Führungszeugnis kostenfrei (siehe Anlagen 4a, 4b).

Sollte eine Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis, z.B. aufgrund Wohnsitzes der betreffenden Person im Ausland oder aus Zeitgründen, nicht möglich sein, so ist von dieser Person eine *Selbstverpflichtungserklärung* (siehe Anlage 2a) unterschreiben zu lassen.

Oben genannte Vereinbarung zur Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis oder eine Selbstverpflichtungserklärung kann nur ein Bestandteil eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes sein und reicht bei weitem nicht aus, um Kinder und Jugendliche vor Übergriffen zu bewahren. Für einen effektiven Kinderschutz ist es wichtig, dass die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis eingebettet ist in ein Konzept des präventiven Kinderschutzes. Dies sollte eine schriftlich verfasste Konzeption mit Aufbauorganisation und Ansprechpartnern, Beteiligungsmaßnahmen, Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenso wie ein Beschwerdeverfahren und ein Krisenmanagement umfassen. So kann beim Vorliegen eines Gefährdungsverdachts oder tatsächlichen Übergriffs umgehend und angemessen gehandelt werden. Bei Schulungen kann Anlage 2b als Nachweis verwendet werden.

Gerne unterstützen wir Sie bei Ihren Bemühungen, den Kinder- und Jugendschutz in Ihrem Verein/Verband weiter auszubauen.

Abschließend bitten wir Sie, die beigelegten Unterlagen sorgfältig zur Kenntnis zu nehmen, die Informationen in Ihrem Verband/Verein bekannt zu geben und die beigelegte Vereinbarung mit Ihren Trägerdaten und den Tätigkeiten, für die ein Führungszeugnis verlangt wird (s. Anlage 3), zu ergänzen und unterschrieben in zwei Ausfertigungen an uns zurückzusenden. Sie erhalten von uns anschließend für Ihre Unterlagen eine gegengezeichnete Fassung zurück.

Für Ihre Mitarbeit bedanken uns im Voraus; für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Eugen Merz
Jugendamtsleiter

Alexander Schülzle
Kreisjugendpfleger

Anlagen:

- 1 Vereinbarung zum Schutzauftrag
- 2a Selbstverpflichtungserklärung
- 2b Verpflichtungserklärung
- 3 Prüfschema
- 4a Merkblatt zur Erhebung von Gebühren
- 4b Bescheinigung für die Gebührenbefreiung
- 5 Dokumentationsblatt
- Gesetzestext § 72 a mit Straftatbeständen

Wir schreiben alle Vereine und Verbände im Zollernalbkreis an; die Adressen haben wir über die Städte und Gemeinden erhalten. Sollten Sie nicht mehr zuständig sein, dürfen Sie diesen Brief gerne an jemanden weitergeben, der im Bereich der Jugendarbeit tätig ist. Vielen Dank für Ihr Verständnis!